



Antisemitismus und Kunst

Andreas Mertin

Notizen zu einem Grundrechtskonflikt

Vorbemerkung

Als mich Jörg Herrmann Anfang 2024 fragte, ob ich einen Impuls für die heutige Veranstaltung zum Thema „Antisemitismus und Kultur. Erfahrungen, Einschätzungen und Perspektiven“¹ liefern könne, hatte ich einerseits längere Zeit an einer Analyse der problematisierten Kunstwerke auf der *documenta fifteen gearbeitet*,² eine Untersuchung, die letztlich auch in die abschließende Stellungnahme des Expertengremiums zur *documenta fifteen* eingeflossen ist.³ Und ich hatte andererseits eine Studie begonnen über die Reaktionen auf den 7. Oktober 2023 in den Bildern von Karikaturist:innen aus der ganzen Welt.⁴

Mein grundsätzliches Interesse an diesem Thema ist aber auch das eines Kurators von Ausstellungen zeitgenössischer Kunst und damit eines Teilnehmers am Betriebssystems Kultur, dem daran gelegen ist, dass dieses nicht von außen reguliert wird, sondern bei entstehenden Problemen aus sich heraus Antworten findet.

Seit Jörg Herrmanns Anfrage Anfang des Jahres 2024 hat sich die Lage insofern verschärft, als dass nun systematische Versuche unternommen werden, die Kultur zu reglementieren. Was schon 2022 angesichts der *Documenta* gefordert wurde, sollte nun Wirklichkeit werden. In Berlin sollten Kulturinstitutionen, bevor sie öffentliche Gelder bekommen, eine Erklärung unterzeichnen, in der sie Auskunft darüber geben, wie sie zum Staat Israel stehen, sie sollten zusichern, keine Künstler:innen einzuladen, die „problematische Ansichten“ vertreten und sollten insofern genötigt werden, die Gesinnung der Künstler:innen vorab zu überprüfen.⁵

Nachdem dieser Berliner Ansatz aus verfassungsrechtlichen Gründen gescheitert war, arbeitet dieselbe Landesregierung daran, nun jede vom Staat bezuschusste Veranstaltung und Institution vom Inlandsgeheimdienst, also dem Verfassungsschutz, auf seine Konformität

überprüfen zu lassen.⁶ Auch das ist noch nicht spruchreif (es dürfte auch kaum verfassungskonform sein⁷), aber es zeigt an, in welche Richtung die staatliche Kulturpolitik denkt. Artikel 5 des Grundgesetzes soll eingeschränkt und die Gesinnung der Beteiligten geprüft werden. Dabei geht es gar nicht um die Prüfung konkreter Artefakte, sondern um eine vorausgehende Gesinnungsprüfung. Wer immer eine Petition unterschrieben, eine Solidaritätserklärung abgegeben hat, soll in den Fokus (des Verfassungsschutzes) geraten und gegebenenfalls soll ihm die Förderung versagt werden.

Weil sich diese Tendenz in der letzten Zeit noch verschärft hat (Künstler:innen wurden wegen ihrer Gesinnung von Ausstellungen ausgeladen, ganze Ausstellungen wurden abgesagt⁸) habe ich die Ausrichtung meines Impulses etwas anders fokussiert, weil ich meine, dass wir uns in einem elementaren Konflikt befinden, der zurzeit aber einseitig zu Lasten von Kunst und Kultur gelöst wird. Daher nun also Notizen zu einem sich am Thema „Kunst und Antisemitismus“ entzündenden Grundrechtskonflikt, bei dem ich glaube, dass es Zeit wird, dass sich die Kirche verstärkt auch für die Freiheit der Kunst positioniert.

I Die zweifache Schuld (der Evangelischen Kirche)

Sich als *evangelischer* Theologe und Kurator zu *Antisemitismus und Kunst* zu äußern, steht unter einem zweifachen Vorbehalt, denn diese Äußerungen stehen in einem historischen Verstrickungsvorgang, in den sich die Ev. Kirche vor mehr als 130 Jahren sehenden Auges begeben hat: die Verwerfung des Judentums und die Verwerfung der modernen Kunst. Darin unterscheidet sich die Ev. Kirche vielleicht nicht vom Rest der Bevölkerung, aber es will noch einmal besonders in Erinnerung gerufen sein.

Deshalb ist vorab zu sagen, dass evangelische Christ:innen zu großen Teilen Unterstützer:innen, Dulder:innen und Ausführende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegenüber dem europäischen Judentum waren.⁹ Das macht eine Position aus quasi-neutraler Distanz unmöglich.

Evangelische Institutionen gehörten aber auch zu den Unterstützer:innen, Dulder:innen und Ausführenden der nationalsozialistischen Kulturpolitik.¹⁰ Die erste kulturelle Selbst-Legitimierung des nationalsozialistischen Systems war die Teilnahme an der Weltausstellung 1933

in Chicago. Und dort wurde mit Hilfe des Ev. Kunstdienstes Kirchenkunst gezeigt und damit das nationalsozialistische System durch die Kirche legitimiert. Beim Verkauf des nationalsozialistischen Raubguts aus den Kunstmuseen und den jüdischen Privathaushalten war der Ev. Kunstdienst beteiligt und ein Handlanger des nationalsozialistischen Systems. Anders als bei der Judenfrage ist das nach 1945 *nicht* aufgearbeitet worden, vor allem, weil einige der Beteiligten in kirchenleitenden Positionen saßen.¹¹ Diese Verstrickung in die Kulturzerstörungspolitik der Nazis macht bis heute eine Position aus quasi-neutraler Distanz unmöglich.

Beides – die Verstrickung in die Vernichtung des europäischen Judentums wie die Verstrickung in die Kulturpolitik des Nationalsozialismus zur Zerstörung der modernen Kunst – sollte einen vorsichtig sein lassen, sich als Richter aufschwingen zu wollen. Nicht, dass man sich nicht äußern darf, aber man sollte dessen eingedenk sein, dass die Deutschen und eben auch die evangelischen Christ:innen nicht nur zur Vernichtung des Judentums, sondern auch beim Versuch der Zerstörung der modernen Kunst und Kultur ihren Beitrag geleistet haben.

II Die Maßstäbe der verfassungsgebenden Versammlung

Dem Parlamentarische Rat, der 1948/49 das Grundgesetz ausgearbeitet hat, waren deshalb zwei Einsichten überaus wichtig und sie haben sie pointiert ins Grundgesetz geschrieben:

1. **Nie wieder** sollte das Judentum in Deutschland gefährdet sein, nie wieder sollte die Menschenwürde einer religiösen, ethnischen Gruppe oder einer Gruppe mit einer bestimmten sexuellen Orientierung bedroht werden. Das hält Artikel 1 unserer Verfassung unabänderlich und auf Dauer fest: *Die Würde des Menschen ist unantastbar.*

Es gibt aber auch ein anderes „Nie wieder“ in unserer Verfassung und das bezieht sich auf die freiheitlichen Grundrechte:

2. **Nie wieder** sollte die Freiheit der Meinung, der Kunst, der Wissenschaft vom deutschen Staat bedroht, reglementiert und damit eingeschränkt werden. Dieses „Nie wieder“, formuliert im Artikel 5 unserer Verfassung ist weit weniger in den Köpfen der staatlichen Repräsentant:innen und der Bevölkerung präsent. Dabei war es explizit die Erfahrung des Nationalsozialismus, die die verfassungsgebende Versammlung so agieren ließ.

All dies läuft unter den unveräußerlichen Grundrechten, die jedem Menschen zukommen, der sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet. Da es nicht nur Bürgerrechte sind, sondern Menschenrechte, sind sie auch für alle in Deutschland sich aufhaltenden Menschen gültig – ob sie nun aus Indonesien kommen, aus Palästina, aus Israel oder aus Deutschland. Ihre Menschenwürde muss gewahrt und ihre Freiheitsrechte (Freiheit der Meinung, Freiheit der Kunst und Freiheit der Wissenschaft) müssen gesichert werden.

Diese Grundrechte haben Ewigkeitscharakter, sie können von keiner Regierung und keinem Parlament (oder von Antisemitismus-Beauftragten¹²) aufgehoben werden – egal welche Partei gerade an der Regierung ist.

Aktuell besteht aber dennoch aus einer Vielzahl von Gründen die Gefahr, dass diese Freiheitsrechte eingeschränkt werden, entweder durch kulturpolitische Regelungen oder durch die systematische Einschränkung von Freiheitsrechten. Das Bundesverfassungsgericht hat aber wiederholt geurteilt, dass Freiheitsrechte sehr weitreichend auszulegen sind und es keinen Spielraum für derartige Begrenzungen gibt. Genau darüber gibt es dennoch momentan vor allem im Blick auf die Kultur eine kontroverse gesellschaftliche Debatte.

III Der aktuelle Konflikt zwischen Grundrechten

Denn spätestens seit Anfang 2022 diskutieren wir darüber, was es bedeutet, wenn die gerade beschriebenen Grundrechte miteinander in Konflikt geraten, wenn etwa die Bildende Kunst scheinbar oder anscheinend die Menschenwürde eines anderen, einer Gruppe zu verletzen droht oder politische Festlegungen (Staatsräson) Rechte wie die Kunstfreiheit einschränken.¹³ Wie löst man diese Konflikte? Dabei verbieten sich alle einfachen Lösungen. Sie sind in der Regel nicht verfassungskonform. Weder kann Artikel 1 des GG einfach zur Begrenzung von Artikel 5 des GG herangezogen werden (Antisemitismus setzt der Kunst eine Grenze¹⁴), noch setzt Artikel 5 des GG den ersten Artikel der Verfassung außer Kraft (Kunst darf alles). Die Herausforderung für die Gesellschaft (aber auch für die Kirche) besteht darin, konsequent für alle Grundrechte einzutreten und bei Konflikten zwischen ihnen nach Lösungen zu suchen.

Wir haben es mit einem echten Grundrechtskonflikt zu tun, der in jedem einzelnen Fall konkret bewertet werden muss. Das simple Urteil „Ich halte das für antisemitisch“ begründet noch nicht das Verbot eines Kunstwerks – das ist weit von den Standards des Bundesverfassungsgerichts entfernt.¹⁵ Auch das gegenteilige Urteil „Das ist Kunst“ und deshalb muss man in Kauf nehmen, wenn andere Menschen herabgesetzt werden, entspricht nicht dem Grundgesetz. In jedem einzelnen Fall muss das eine Recht gegen das andere abgewogen werden – und zwar in der Regel vor Gericht, weil es sich um einen Grundrechtskonflikt handelt. Das scheuen jene, die meinen, sie müssten einseitig das eine oder das andere Grundrecht verteidigen. Aber nur in der konkreten Rechtsabwägung lässt sich Rechtsfrieden herstellen.¹⁶

Bei der Documenta *fifteen* hat meines Wissens trotz zahlreicher Anzeigen von Verbandsvertretern wie Volker Beck von der Deutsch-Israelischen Gesellschaft keine einzige deutsche Staatsanwaltschaft die Notwendigkeit, ja nicht einmal die Möglichkeit gesehen, Anklage zu erheben und deshalb auch kein einziges deutsches Gericht eine Verurteilung ausgesprochen.¹⁷ Was Menschen subjektiv für beleidigend-antisemitisch oder volksverhetzend halten, muss eben auch vor dem Recht und der Verfassung ausgewiesen und belegt werden. Es ist nicht eine Frage des Gefühls, wonach man etwas als „antisemitisch“ empfindet. „Antisemitisch“ ist auch kein Etikett, das man auf ein Kunstwerk oder gar auf Künstler:innen kleben kann. Daher hält etwa die summarische Bezeichnung der Documenta *fifteen* als antisemitisch einer Prüfung nicht stand. Es gab antisemitische Details auf dieser Documenta, das legitimiert aber keine pauschale Verwerfung der documenta als „Antisemita“. Das gleiche gilt für die Bezeichnung der gesamten Kulturszene als tendenziell antisemitisch.

IV Die aktuelle kulturpolitische Debatte

Seit zwei Jahren erleben wir Tendenzen einer kulturpolitischen Einhegung der Künste. Das Argument dafür ist ein angeblich weltweit grassierender Antisemitismus in der Kultur.¹⁸ Der außenpolitisch bedeutsame Satz von der Staatsräson, die im Blick auf die Solidarität mit Israel durchzusetzen ist, wird aktuell innenpolitisch gegen die Kultur eingesetzt. Hier offenbart sich die machiavellistische Natur des Wortes „Staatsraison“. Aber auch hier haben die Gerichte schon längst festgestellt: „Die Wahrnehmung von Grundrechten steht nicht unter dem Vorbehalt einer Staatsräson“.¹⁹

Wir erleben dennoch verschiedene Versuche der ethischen Domestizierung der Künste – und das auf beiden Seiten: aus dem Bereich der Bildenden Künste selbst und aus dem Bereich der kultur- und parteipolitischen Akteur:innen. Beide wollen die Kultur künftig normativ ethischen bzw. moralischen Regeln unterwerfen und die Freiheit der Kunst damit grundlegend beschränken.²⁰

Vergessen wird dabei von Staat und Kulturpolitik, dass die Kunstfreiheit laut Bundesverfassungsgericht es nicht erlaubt, auf Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuwirken. Genauer formulierte das Gericht: „Insoweit bedeutet die Kunstfreiheitsgarantie das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen, oder allgemein verbindliche Regeln für diesen Schaffensprozess vorzuschreiben.“²¹ Deshalb werden hoffentlich auch alle Versuche, die Künste auf erwünschte Meinungen einzuhegen und unerwünschte Inhalte und Haltungen auszugrenzen, spätestens vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern.

Trotzdem beobachte ich in der aktuellen Debatte besorgniserregende Tendenzen:

- Da ist erstens die Aufhebung der negativen Meinungsfreiheit, etwa wenn Künstler:innen darauf verpflichtet werden sollen, sich zu bestimmten Ereignissen zu positionieren, bevor sie ein Engagement bekommen oder es ihnen je nach Stellungnahme verweigert wird.²²
- Da ist zweitens die Gesinnungsschnüffelei, die alle Lebensäußerungen von Künstler:innen daraufhin untersucht, ob sie als problematisch einzuschätzen seien, ganz unbeschadet der Kunstwerke, die sie als Künstler:innen geschaffen haben.
- Da ist drittens der undifferenzierte Gebrauch von „antisemitisch“, der das Wort letztlich seiner Bedeutung entleert.²³ Wie die Berlinale gezeigt hat, reicht oft scharfe Kritik an Israel, um als antisemitisch zu gelten und um das Gastrecht des sich Äußernden infrage zu stellen.
- Da ist viertens die Auffassung, Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit und Wissenschaftsfreiheit seien sekundäre Güter, die gegenüber der Staatsräson zurücktreten müssten. Das ist – um es klar zu sagen – ein typisches Kennzeichen totalitärer Systeme.

V Antisemitismusdefinitionen als Arbeitsgrundlage

Zur Beurteilung der kontroversen Fragen werden in der öffentlichen Diskussion unterschiedlich akzentuierte Arbeitsdefinitionen von „Antisemitismus“ herangezogen:

1. die Arbeitsdefinition der **International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)**, einer zwischenstaatlichen Organisation mit 34 Mitgliedsstaaten, die von 54 Staaten (also nur von einem guten Viertel der UNO-Staaten) übernommen wurde. Sie definiert: *„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“*²⁴ Dem fügt die IHRA dann einige Fallbeispiele an die Seite, die vor allem israelbezogenen Antisemitismus betreffen.²⁵
2. die darauf antwortende **Jerusalemener Erklärung zum Antisemitismus**, die von knapp 400 internationalen Wissenschaftler:innen erstellt und unterzeichnet wurde. Die JDA definiert Antisemitismus als *„Diskriminierung, Vorurteil, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Jüdinnen und Juden als Jüdinnen und Juden“*.²⁶ In den weiteren Ausführungen versucht sie, zwischen legitimer Israelkritik und israelbezogenem Antisemitismus zu differenzieren.
3. das amerikanische **Nexus-Dokument** zahlreicher liberaler jüdischer Wissenschaftler:innen, die den amerikanischen Präsidenten Joe Biden in Sachen Antisemitismus beraten. *„Antisemitismus besteht aus antijüdischen Überzeugungen, Einstellungen, Handlungen oder systemischen Bedingungen. Er umfasst negative Überzeugungen und Gefühle gegenüber Juden, feindseliges Verhalten gegenüber Juden (weil sie Juden sind) und Bedingungen, die Juden diskriminieren und ihre Fähigkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am politischen, religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Leben erheblich beeinträchtigen.“*²⁷ (Übers. DeepL)

Keine der drei Arbeitsdefinitionen behauptet von sich, ein Instrument für rechtliche Entscheidungen zu sein. Im IHRA-Papier sind Grundrechtskonflikte nicht einmal angedacht. Es bietet keine Grundlage, um derartige Konflikte zu bearbeiten. Oft wird nur auf die angehängte Fallsammlung Bezug genommen, die aber unter dem Vorbehalt steht, auch anders gedeutet werden zu können. Zahlreiche Verfassungsrechtler:innen haben deshalb davor gewarnt, die IHRA-Arbeitsdefinition für Gesetzesprozesse oder gar für Grundrechtseinschränkungen zu missbrauchen.²⁸

Die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus leidet darunter, dass sie ein Gegenentwurf zur IHRA-Definition ist. Sie ist eine politische Definition, die versucht, den Schaden auf dem Gebiet der Kultur zu begrenzen und das kontroverse Gespräch offenzuhalten. Dadurch ist sie aber auch an die IHRA-Arbeitsdefinition gebunden – etwa im Blick auf die BDS-Bewegung.

Die amerikanische Nexus-Definition hat den Vorteil, dass sie die Fixierung auf die Frage des BDS-Engagements durchbricht und vor allem an konstruktiven Lösungen interessiert ist. Sie ist liberal, weil sie selbst schärfste Kritik an Israel explizit nicht ausschließt,²⁹ sie ist trennscharf dort, wo sie Antisemitismus benennt und sie ermöglicht, antisemitische von israelkritischen Äußerungen abzugrenzen. Sie selbst versteht unter Aufnahme jüdischer Terminologie die IHRA-Arbeitsdefinition als Mischna (Gesetz), während sie sich selbst als deren alltagsbezogene Gemara (also als Analyse und Kommentar) begreift.³⁰ Solch ein Ansatz ist für die Bearbeitung von Grundrechtskonflikten viel produktiver, weil er pragmatisch ist.

VI Kulturpolitische Konsequenzen (nicht nur für die Ev. Kirche)

Der Historiker Moshe Zimmermann und der Diplomat Shimon Stein haben (nicht nur) den Christ:innen in Deutschland 2023 in einem Artikel in der ZEIT folgendes empfohlen:

Solange in Deutschland der Vorwurf des ‚israelbezogenen Antisemitismus‘ für so viel Verwirrung sorgt ..., kann der christlich motivierte deutsche Staatsbürger, der sich gegen die ... ,unverhohlen demonstrierte Judenfeindschaft hierzulande und weltweit‘ positionieren will, auf andere Beispiele konzentrieren: auf das Judensau-Relief an der Wittenberger Stadtkirche zum Beispiel.³¹

Ich empfinde das als eine sinnvolle Empfehlung.³² Verallgemeinert lautet sie: zeigt nicht auf andere, sondern macht eure Hausaufgaben. Der frühere Bundespräsident Gustav Heinemann hat angesichts einer erregten Debatte einmal den Satz geprägt, wer mit dem Zeigefinger auf andere zeige, solle doch daran denken, dass gleichzeitig drei Finger seiner Hand auf ihn selbst zurückzeigen.³³ Das scheint mir auch für den deutschen Kulturraum zuzutreffen.

Was heißt das? Nehmen wir als Beispiel die Evangelische Kirche. Noch jedes Jahr zu Weihnachten führen wir allen Bürger:innen eine der ältesten antisemitischen Bildchiffren des Christentums vor Augen – einfach, weil diese Bildchiffre so schön ist. Aber sie ist voller Bösartigkeit gewählt, um die ewige Verdammnis des Judentums noch in der frohen Botschaft von Weihnachten unterzubringen. Als das Christentum noch nicht wagte, Maria und Josef an der Krippe zu zeigen, weil deren dogmatische Rollen noch ungeklärt waren, war es sich dennoch sicher, dass das Volk Israel verworfen ist und bestraft werden muss, weil es anders als Ochs und Esel seinen Herrn nicht kennt. Und seitdem stehen Ochs und Esel, die im Neuen Testament gar nicht erwähnt werden, an der Krippe – als verborgener Hinweis auf die Verworfenheit des Judentums.³⁴

Auf unzähligen Abendmahlsbildern sind am Tisch zwölf Nicht-Juden einem Juden gegenübergestellt – was uns nicht daran hindert, diese Bilder unkommentiert weiter zu zeigen – in den Kirchen und den Museen.³⁵ Auf vielen Passionsdarstellungen sind die Folterknechte wahrheitswidrig als Juden dargestellt – aber wir durchschreiten Sonntag für Sonntag die Kirchentüren, die sie zieren, es sind ja historische Dokumente.³⁶

In Sachen Aufarbeitung des visuellen Antisemitismus wurden die Hausaufgaben noch nicht gemacht. Seit fünf Jahren ziert eine der Webseiten der EKD eine antijudaistische Darstellung von Hans Holbein – ohne jeden Kommentar, ohne jede Einordnung, weil es ja nur eine Illustration des Abendmahls ist.³⁷ Auf den Seiten der bayrischen Landeskirche wurde 2019 eine Karfreitagspredigt mit einem antisemitischen Bild des Mittelalters (einer Kreuzigungsdarstellung aus dem Hortus Deliciarum) ausgestattet – und nie ist dieser Skandal aufgefallen.³⁸ Das Bild steht bis heute dort, weil niemand den Antisemitismus darin erkennt. Bevor wir also die Weltkunst als antisemitisch skandalisieren, sollten wir im eigenen Haus nachschauen. Das gilt ebenso für die Evangelische Kirche wie für den gesamten Kulturbereich.

In der Kulturpolitik sollten wir uns aber auch allen Versuchen entgegenstellen, die Freiheit der (zeitgenössischen) Kunst einzuschränken – auch dann nicht, wenn es um so heikle Dinge wie Antisemitismus oder Rassismus geht. Hier sind wir historisch gegenüber der Kunst ebenso in der Verantwortung wie gegenüber dem Judentum. Wir sollten uns nicht zum Handlanger staatlicher Kulturpolitik machen lassen, die den Künstler:innen vorgeben möchte, was sie zu denken und darzustellen haben. Wir sollten wie schon die verfassungsgebende Versammlung der Kultur und der Kunst vertrauen, dass sie aus sich heraus Lösungen entwickeln. Hier ist die Einladung zum Dialog, das berühmte Gespräch vor Gemälden (August Wilhelm von Schlegel), in aller Regel der bessere Weg.³⁹

Menschenwürde und Freiheitsrechte waren die bestimmenden Orientierungspunkte der verfassungsgebenden Versammlung. Mir ist es wichtig, dass wir unsere historische Verantwortung nicht so bearbeiten, dass wir exklusiv nur eines davon thematisieren. Die Menschen, die in der Kultur tätig sind, haben – gerade angesichts der historischen Erfahrungen in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – ein Recht darauf, dass auch die Ev. Kirche sich mit ihnen solidarisch zeigt und für die Freiheit der Kultur eintritt – auch wenn das kontroverse Reaktionen hervorbringt.

Es gibt die Menschenwürde nicht ohne die Freiheitsrechte ebenso wenig wie es die Freiheitsrechte nicht ohne die Menschenwürde gibt. Einer sich selbst als frei beschreibende Gesellschaft steht es gut an, auch sehr entschieden für die grundlegenden Freiheitsrechte – Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit und Wissenschaftsfreiheit – einzutreten. Die sind im Augenblick aber ebenso gefährdet wie die Menschenwürde der jüdischen Bevölkerung.

Die anstehenden Debatten um kulturpolitische Regulierungen der Künste, um die drohende Einschränkung der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit, aber auch ganz konkret um die kommende Documenta sind ein Lackmustest dafür.

Anmerkungen

¹ Der folgende Text ist ein durch Anmerkungen erweiterter Text eines Impulses auf dem Kulturworkshop „Antisemitismus und Kultur. Erfahrungen, Einschätzungen und Perspektiven“ am 20.06.2014 im Hamburger Palais Esplanade. Der Fließtext gibt weitgehend den vorgetragenen Impuls wieder, wurde aber durch Anmerkungen ergänzt, die Einwände der Gesprächsteilnehmer:innen aufgreifen und berücksichtigen.

-
- ² Mertin, Andreas (2022): ‚Woran erkennt man, dass das Kunstwerk antisemitisch ist?‘. In: tà katoptrizómena, Jg. 24, H. 139. <https://www.theomag.de/139/am766.htm>.
- ³ Mertin, Andreas (2023): Der Expertenbericht zum Antisemitismus auf der documenta fifteen. In: tà katoptrizómena, Jg. 25, H. 142. <https://www.theomag.de/142/am785.htm>.
- ⁴ Mertin, Andreas (2023): Bilderstreit oder: Der kleine Prinz im Nahostkonflikt. Israelkritik und Antisemitismus in aktuellen Karikaturen aus aller Welt. In: tà katoptrizómena, Jg. 25, H. 146. <https://www.theomag.de/146/pdf/am816.pdf>.
- ⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Joe_Chialo#Kontroverse_um_%E2%80%9EAntisemitismusklausel%E2%80%9C_2024
- ⁶ <https://www.kunstforum.de/nachrichten/berlin-neuer-anlauf-fuer-antisemitismusklausel/>
- ⁷ Ambos, Kai u.a.: Antidiskriminierungsklauseln im Zuwendungs- und Förderungsrecht. In: Steinbeis, M. (Hg.): Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/antidiskriminierungsklauseln-im-zuwendungs-und-forderungsrecht/>
- ⁸ Vgl. etwa die skandalösen Vorgänge um die südafrikanische jüdische Künstlerin Candice Breitz: https://de.wikipedia.org/wiki/Candice_Breitz#Kontroversen_um_Aussagen_zu_Israel_und_Hamas
- ⁹ Dazu verweise ich an dieser Stelle pauschal auf Stuttgarter Schuldbekennnis und die kritischen Reaktionen darauf. Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Stuttgarter_Schuldbekennnis#Reaktionen_in_Deutschland Erinnerung sei zudem an Martin Niemöllers Vortrag zur Eröffnung des Treffens in Treysa: „Hier trägt die Bekennende Kirche ein besonders großes Maß an Schuld; denn sie sah am klarsten, was vor sich ging und was sich entwickelte; sie hat sogar dazu gesprochen und ist dann doch müde geworden und hat sich vor den Menschen mehr gefürchtet als vor Gott. [...] Sie allein wusste, dass der eingeschlagene Weg ins Verderben führte, und sie hat unser Volk nicht gewarnt.“
- ¹⁰ Vgl. dazu Provingheuer, Hans (2001): Hitlers fromme Bilderstürmer. Kirche & Kunst unterm Hakenkreuz. Berlin. Allgemein: https://de.wikipedia.org/wiki/Kunstdienst_der_evangelischen_Kirche#Zeit_des_Nationalsozialismus
- ¹¹ Etwa der NS-Architekt Winfried Wendland: https://de.wikipedia.org/wiki/Winfried_Wendland oder auch Oskar Söhngen: https://de.wikipedia.org/wiki/Oskar_S%C3%B6hngen
- ¹² Das ist deshalb noch einmal zu betonen, weil der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung nach der Berlinale insinuiert hat, die ausländischen Gäste dürften sich in Deutschland nicht frei äußern und würden bei freiem Gebrauch der Meinungsfreiheit ihr Gastrecht in Deutschland missbrauchen. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/berlinale-antisemitismus-kritik-felix-klein-interview-100.html> Meinungsfreiheit heißt aber nun gerade nicht, sich regierungskonform zu äußern, sondern frei in seiner Meinungsäußerung zu sein – im Rahmen allgemeiner Gesetze. Und dieses Recht haben eben alle Menschen, die sich in Deutschland aufhalten – auch amerikanische Juden wie Jonathan Glazer.
- ¹³ Zugegebenermaßen habe ich selbst Anfang 2022 noch nicht gesehen, dass mit der Fokussierung auf die Gesinnung der Documenta-Macher:innen ein katastrophaler Weg eingeschlagen wurde. Seinerzeit stand ich noch ganz unter dem Eindruck, dass dies eine Documenta werden könnte, die sich gegen Israel wendet. Vgl. Mertin, Andreas (2022): Antisemitische Schatten über der documenta fifteen? Zur doppelten Politisierung der Kunst. In: tà katoptrizómena, Jg. 24, H. 135. <https://www.theomag.de/135/am745.htm>. Erst im Herbst 2022 habe ich gesehen, dass wir es hier mit einem orchestrierten Angriff auf die Freiheit der Kunst zu tun haben: Mertin, Andreas (2022): Lehren aus der umstrittenen documenta fifteen. Eine Thesenreihe anlässlich der unerwarteten Wiederkehr von Kultur-Concierges. In: tà katoptrizómena, Jg. 24, H. 139. <https://www.theomag.de/139/am765.htm>.
- ¹⁴ Vgl. dazu Zechlin, Lothar: Die Documenta und die Grenzen der Kunstfreiheit. 2022. In: Steinbeis, Maximilian (Hg.): Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/die-documenta-und-die-grenzen-der-kunstfreiheit/>
- ¹⁵ Darauf verweist Lothar Zechlin in seinem Text zur Documenta und den Grenzen der Kunstfreiheit: „Dafür bestehen allerdings hohe Hürden, da nach verfassungsrechtlichen Maßstäben ‚dem Begriff des öffentlichen Friedens ein eingegrenztes Verständnis zugrunde zu legen‘ ist. Nicht dazu gehören der ‚Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder [...] die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen‘. Sogar der Schutz vor einer ‚Vergiftung des geistigen Klimas‘ – ein Musterbeispiel für von Antisemitismus ausgehende Wirkungen – stellt keinen Eingriffsgrund dar.“
- ¹⁶ Ich verstehe die Sorgen derer, die darin eine Verrechtlichung unserer Sozialbeziehungen befürchten. Da es sich aber um Grundrechte handelt, scheint mir das unausweichlich zu sein.
- ¹⁷ Das liegt daran, dass das Bundesverfassungsgericht eine antisemitische Äußerung unter Meinungsfreiheit fasst und nur dort eingreift, wo die Meinungsfreiheit andere Grundrechte erheblich mindert. Vgl. Zechlin, Lothar: Auf Antisemitismus (oder das, was manche dafür halten) kommt es bei der Meinungsfreiheit nicht an. In: Steinbeis, Maximilian (Hg.): Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/auf-antisemitismus-oder-das-was-manche-dafur-halten-kommt-es-bei-der-meinungsfreiheit-nicht-an/>
- ¹⁸ Ich bin oft überrascht, welche Unkenntnis in der Öffentlichkeit über den Umfang des Kulturbereichs herrscht. So reicht es oft, wenn nur zwei oder vier sich antisemitisch äußern, bereits die gesamte Kultur als antisemitisch zu bezeichnen. Das hat keinen Anteil an der Wirklichkeit. Nur für den Bereich der Bildenden Künste umfasst die Datenbank [artfact.net](https://www.artfact.net) über 1.000.000 Künstler:innen. Nach den Umfragen der ADL müsste man erwarten, dass knapp 250.000 davon antisemitische Vorurteile haben. Dann wären sie im Schnitt mit dem weltweiten manifesten

Antisemitismus. Wer die Kunstszene auch nur ansatzweise kennt, wird das für eine Wert halten, der um ein zehnfaches zu hoch ist. Dann aber wären Künstler:innen eher unterdurchschnittlich mit Antisemitismus behaftet.

¹⁹ <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE230005176>

²⁰ Vgl. dazu Mertin, Andreas (2022): Lehren aus der umstrittenen documenta fifteen, a.a.O.

²¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/06/rs20070613_1bvr178305.html

²² Der Berliner Kultursenator begründete die Einführung seiner Gesinnungsklausel explizit damit, dass die Kunstszene ja zu den Ereignissen des 7. Oktobers geschwiegen habe, weshalb man sie sozusagen zwingen müsse, Position zu beziehen. Das ist eine klare Verletzung des Grundrechts auf negative Meinungsfreiheit.

²³ Deutlich wurde das an der Qualifizierung der Initiative GG 5.3 Weltoffenheit, die ja auch viele jüdische Wissenschaftler:innen unterzeichnet haben, als „antisemitisch“.

²⁴ <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>

²⁵ Zwei der Beispiele betrafen akut auch die auf der Documenta fifteen gezeigten Kunstwerke: a) „Das Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z.B. der Vorwurf des Christumordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.“ b) „Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.“ Hier hat aber das Abschlussvotum des Expertengremiums zur Documenta fifteen gezeigt, wie problematisch derartige Kategorisierungen sind und wie sie in Deutschland mit den Grundrechten aus Art. 5 in Konflikt geraten.

²⁶ „Antisemitism is discrimination, prejudice, hostility or violence against Jews as Jews (or Jewish institutions as Jewish).“ <https://jerusalemdeclaration.org/>

²⁷ <https://nexusproject.us/the-nexus-document/>

²⁸ Ambos, Kai u.a.: Die Implementation der IHRA-Arbeitsdefinition Antisemitismus ins deutsche Recht – eine rechtliche Beurteilung. 2023. In: Steinbeis, Maximilian (Hg.): Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/die-implementation-der-ihra-arbeitsdefinition-antisemitismus-ins-deutsche-recht-eine-rechtliche-beurteilung/>

²⁹ „As a general rule, criticism of Zionism and Israel, opposition to Israel’s policies, or nonviolent political action directed at the State of Israel and/or its policies should not, as such, be deemed antisemitic. Even contentious, strident, or harsh criticism of Israel for its policies and actions, including those that led to the creation of Israel, is not per se illegitimate or antisemitic.“ (Nexus Document)

³⁰ <https://forward.com/news/465890/with-backing-of-liberal-jewish-leaders-new-definition-distances-israel/>

³¹ <https://www.zeit.de/2022/36/oerk-antisemitismus-israel-palaestina/komplettansicht>

³² Mertin, Andreas (2016): Der ganz normale Antijudaismus? Teil II. Wittenberg lernt nicht dazu. In: τὰ katoptrizόμενα, Jg. 18, H. 103. <http://www.theomag.de/103/am558.htm>.

³³ <https://www.spiegel.de/politik/in-der-hand-a-ad95fa51-0002-0001-0000-000046034486>

³⁴ Die Verse, auf die Ochs und Esel an der Krippe anspielen, stammen aus Jesaja 1. Oftmals werden nur die Verse zwei und drei zitiert, mitlesen muss man aber die Verse drei bis sechs: „2 Höret, ihr Himmel, und Erde, nimm zu Ohren, denn der HERR redet: Ich habe Kinder großgezogen und hochgebracht, und sie sind von mir abgefallen! 3 Ein Ochse kennt seinen Herrn und ein Esel die Krippe seines Herrn; aber Israel kennt’s nicht, und mein Volk versteht’s nicht. 4 Wehe dem sündigen Volk, dem Volk mit Schuld beladen, dem boshaften Geschlecht, den verderbten Kindern, die den HERRN verlassen, den Heiligen Israels lästern, die abgefallen sind! 5 Wohin soll man euch noch schlagen, die ihr doch weiter im Abfall verharret? Das ganze Haupt ist krank, das ganze Herz ist matt. 6 Von der Fußsohle bis zum Haupt ist nichts Gesundes an ihm, sondern Beulen und Striemen und frische Wunden, die nicht gereinigt noch verbunden noch mit Öl gelindert sind.“ Vgl. dazu Goetze, Andreas (2019): Die Bedeutung von Ochs und Esel. In: Loccum Pelikan, H. 4. https://www.rpi-loccum.de/material/pelikan/pel4-19/4-19_Goetze.

³⁵ Vgl. Der Jude als Verräter. Antijüdische Polemik und christliche Kunst : eine Arbeitshilfe zum Wittenberger "Reformationsaltar" von Lucas Cranach dem Älteren im Kontext des christlich-jüdischen Verhältnisses (2014). Düsseldorf

³⁶ Mertin, Andreas (2009): Der ganz normale Antijudaismus? Überlegungen zur Ethik der Kunst. In: τὰ katoptrizόμενα, Jg. 11, H. 59. <http://www.theomag.de/59/am287.htm>.

³⁷ <https://www.ekd.de/wechselseitige-abendmahlsteilnahme-evangelisch-katholisch-49580.htm>

³⁸ <https://www.sonntagsblatt.de/artikel/glaube/predigt-zum-karfreitag-schmerzhaft-verluste>

³⁹ Martin Köttering, Präsident der HBK Hamburg, hat allerdings auch eindringlich auf die Grenzen der diskursoffenen Einladungen hingewiesen, die dort deutlich werden, wo man – auf beiden Seiten! – auf Diskutierende stößt, die nur ihre eigene Sicht für vertretbar halten und jede abweichende Meinung niederbrüllen oder als un-ethisch verurteilen und die direkte Kommunikation mit dem Gegenüber verweigern. Dann können Gespräche überhaupt nicht mehr geführt werden – es geht nur noch um Verurteilungen. Dass dann auch noch jene angegangen werden, die vermitteln wollen, ist ein Unding.